

Bundesministerium für Inneres (Abteilung III)
Verfassungsgerichtshof
Österreichischer Bundespräsident
Staatsanwaltschaft
(alle per Mail)

Wien, 8.8.2015

Betreff:

**Selbstanzeige und Sachverhaltsdarstellung /
Bitte um DRINGENDE Überprüfung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Demokratische Alternative“ wurde dem BMI am 31.12.2014 als beabsichtigte Parteigründung zur Kenntnis gebracht und von diesem - nach Bezahlung der vorgesehenen Gebühr – in das Parteienverzeichnis aufgenommen (derzeitige Nummer 191). Die Konstituierung erfolgte am 29.7.2015. **Weder das ursprünglich bei der Anmeldung eingereichte Statut wurde von der Behörde beanstandet, noch bisher die (bis zur Konstituierung nur geringfügig) modifizierte beschlossene Fassung.**

Da unsere Partei zwar viele Erfordernisse sieht, den gesetzlichen Rahmen zu verändern – auch im verfassungsrechtlichen Bereich (z.B. zwingende VolksABSTIMMUNG nach einem festzulegenden Beteiligungsgrad bei einer VolksBEFRAGUNG), aber sich nicht nur an den jeweils geltenden Rechtsrahmen halten WILL, sondern das ja uneingeschränkt zu tun HAT, stellen sich seit der Diskussion der letzten Tage für uns essentielle Fragen, aufgrund derer wir hiermit **Selbstanzeige** erstatten und die im Betreff angeführte **Bitte um dringende Überprüfung der „Demokratischen Alternative“ wegen möglicher Verfassungswidrigkeit** an Sie richten.

Ausgangspunkt:

Die „Demokratische Alternative“ hat in ihrem Statut verankert (beide o.a. Fassungen liegen bei), auf eine **zwingende Einhaltung von vor einer Wahl gegebenen Versprechen und Zusagen** hinzuarbeiten – insbesondere was die von der „Demokratischen Alternative“ selbst gestellten Mandatare betrifft. Und diese Umsetzung nach besten Kräften und Möglichkeiten - im vom Mandatar VOR der Nominierung als Kandidat durch die Partei festzulegenden, aber durchaus individuell gestaltbaren Rahmen als persönliches Arbeitsprogramm – wollen wir in Form einer auf freiem Willen beider Seiten beruhenden Vereinbarung zwischen Mandatar und Partei (als de facto einem zivilrechtlichen Vertrag) festschreiben. Diese Vereinbarung muss dann natürlich auch entsprech-



end durchsetzbar sein und soll gemäß Statut auch tunlichst betrieben werden, falls es tatsächlich zu Vertragsverletzungen einer der beiden Vertragsparteien kommt.

Und das steht nicht nur auf dem Papier so, sondern es ist **FESTER WILLE** der „**Demokratischen Alternative**“, das in der Praxis auch **WIRKLICH SO ZU HALTEN**.

Anlass zum Selbstzweifel:

Nun hat sich in den letzten Tagen durch die „**Garantie für Gemeindebaumieter und Mitarbeiter der Stadt Wien**“ der FPÖ bzw. von Heinz Christian Strache (Bild dieser Garantie ebenfalls anbei) die Diskussion über eine Verbindlichkeit und Rechtswirkung solcher „Garantien“ oder anderer Zusagen (neuerlich) entsponnen.

Zitat des Politikwissenschaftlers Hubert Sickingen in der ORF-ZIB 2 vom 4.8.2015 dazu: **Nein, eben solche Wahlversprechen sind eben typischerweise NICHT einklagbar**, und es ist auch keinerlei Formulierung drinnen „Wenn wir das tun würden, dann verpflichten wir uns, jedem der uns dieses Inserat zeigt, 1.000 Euro zu zahlen.“ (Zitat Ende)

Daher erhebt sich nicht nur die Frage, ob unser Vorhaben gegenüber den eigenen Mandataren dann bei Verstößen gegen die Wahlversprechen - also das mit dem Kandidaten vereinbarte Arbeitsprogramm als Basis eines **imperativen Mandats**, bei dem ein Abgeordneter an inhaltliche Vorgaben der von ihm Vertretenen gebunden ist - z.B. **zivilrechtlich durchsetzbar** ist, sondern auch, ob so eine statutarisch verankerte Absicht dann nicht sogar **gegen die Bestimmungen der Bundesverfassung** verstößt. Deshalb unsere Selbstanzeige und die Bitte um dringende Überprüfung diesbezüglich. Wir selbst fühlen uns für so eine entscheidende Frage ohne die Beurteilung durch jene Stellen, die zur verbindlichen Entscheidung diesbezüglich befugt sind, nicht auf ausreichend abgesichertem rechtlichem Fundament stehend.

Unsere BISHERIGE Ansicht:

Diese haben wir aus den Bestimmungen des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes abgeleitet. Wobei vorauszuschicken ist, dass **keiner in unserem bisherigen Team ausgebildeter Jurist** ist. Wir waren also auf unser laienhaftes Verständnis der Bundesverfassung angewiesen – und auch auf die ja zwingend vorangehende Überprüfung durch die Zulassungsbehörde (welche offenbar keinen diesbezüglichen Mangel festgestellt hat – aber wir wollen dezidiert ausschließen, dass der für uns so bedeutsame Umstand vielleicht bloß übersehen worden wäre).

Im Artikel 1 der Bundesverfassung steht: *Österreich ist eine **DEMOKRATISCHE REPUBLIK**. Ihr **RECHT** geht vom **VOLK** aus.* Die Betonung liegt hier bewusst auf „**RECHT**“. Denn wäre die Ansicht gültig, dass die Ausübung des Mandats durch gewählte Abgeordnete in Form eines freien Mandats zu erfolgen hat, bei welchem der Abgeordnete sein Mandat frei ausübt und dafür niemandem gegenüber verantwortlich ist (der Abgeordnete als Träger des freien Mandats ist insbesondere an keine Aufträge der Wähler, seiner Partei oder seiner Fraktion gebunden, sondern nur an sein Gewissen, wie Wikipedia dazu erläutert), dann ginge nicht das **RECHT** vom Volk aus, sondern bloß



die ERNENNUNG VON PERSONEN, die auf (mehr oder weniger) bestimmte Zeit ÜBER DAS LAND UND DIE DARIN WOHNENDEN BÜRGER NACH BELIEBEN VERFÜGEN können - OHNE JEDWEDE VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG DAFÜR. Und natürlich auch ohne jedwedem Zwang, vor der Wahl gegenüber den Bürgern geäußerte Zusicherungen oder Absichtserklärungen dann nach der Ernennung auch einzuhalten. Diese in einer Vorwahlzeit gegebenen Absichtserklärungen stellen aber für die wahrscheinlich überwiegende Zahl der Bürger die einzige oder ausschlaggebende Basis dar, aufgrund derer letztlich die Stimmabgabe erfolgt - wodurch schließlich das jeweilige Mandat erst zustande kommt. Denn selbst in Zeiten der multimedialen Information und trotz gerade in Vorwahlzeiten punktuellm Auftreten einzelner Kandidaten besteht für die allermeisten Bürger keine Möglichkeit, sich über die Charakterbildung der einzelnen Kandidaten und ihre Zuverlässigkeit ein ausreichendes und fundiertes Bild aus dem längeren persönlichen Erleben heraus zu machen – was die Erteilung eines freien Mandats aber voraussetzen würde. Für Wahlen im überregionalen Rahmen scheidet unseres Erachtens daher die Anwendung des freien Mandats - bei ernst gemeinter demokratischer Staatsgestaltung und dem Ansatz, dass das Recht wirklich vom Volk ausgeht – grundsätzlich aus.

Auch eine sonstige direkte Einflussnahme der Bürger auf das Recht (bis hin zur Veränderung der österreichischen Bundesverfassung) ist unterbunden, da die einzige solche Möglichkeit mit verbindlicher Auswirkung auf die Legislative durch eine Volksabstimmung vorgesehen ist. Diese ist aber just wieder an einen Beschluss des Nationalrats gekoppelt. Es können daher 92 (oder mehr) der ernannten – und ab dieser Ernennung in jeglicher Hinsicht nicht mehr haftbaren Personen – jedwedem direkten und verbindlichen Zugriff des Volkes auf die Legislative verhindern (was ja in Wahrheit auch weitestgehend geschieht, wenn man den Umgang der Legislative mit Volksbefragungen und sonstigen unverbindlichen Abstimmungen betrachtet). Siehe dazu Artikel 43: *„Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 beziehungsweise gemäß Art. 42a, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der NATIONALRAT es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.“*

Schlimmer noch: 122 dieser ab der Ernennung nicht mehr haftbaren Personen ist es sogar möglich, das zu tun, was dem Volk längst versagt ist, nämlich auch die Bundesverfassung selbst abzuändern. Zum Beispiel die Intervalle zu verändern, in welchen das Volk wenigstens auf die personelle Besetzung dieser privilegierten Personengruppe Einfluss nehmen kann (wenn auch wieder ohne jedwede Gewähr auf Wohlerhalten). So zuletzt geschehen durch die Verlängerung der Legislaturperiode von vier auf fünf Jahre. Niemand hätte die 122 oder mehr Abgeordneten in Form des so geübten Rechts daran hindern können, die Legislaturperiode auch auf zwanzig Jahre zu erstrecken – oder gar auf hundert. Auch das wäre als Einzelbestimmung wohl nicht als *GESAMTänderung der Bundesverfassung* zu verstehen, für welche der Artikel 44 (3) eine Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zwingend vorsieht.

Sogar noch viel schlimmer: Die Besetzung der Gremien erfolgt ja in einer Mehrzahl der Fälle nicht ad personam, sondern in Form von Listen, aus welchen Veränderungen, Nachbesetzungen und



Streichungen ohne jedweden Wählerentscheid erfolgen. Also ist auch über die Personenentscheidung keine Gewähr gegeben, dass hier verlässlich jene vertrauenswürdigen Personen zum Zug kommen, auf welche das Volk für die danach folgende Ausübung der Legislatur seine Hoffnungen setzt, wie es das freie Mandat grundlegend erfordert.

Wird nun in diesem Gesamtkontext also tatsächlich vom freien, und nicht vom imperativen Mandat ausgegangen, dann ist jedweder Rest an Einflussnahme des Volkes auf das Recht versiegt, und somit der ARTIKEL 1 DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG unserer Meinung nach OBSOLET GEWORDEN.

Auch wenn im Artikel 29 (1) verankert ist *„Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass verfügen.“*, so hat das nichts damit zu tun, dass das Recht vom VOLK ausgeht, denn auch der Bundespräsident genießt Immunität, die ihrerseits wieder vom Nationalrat abhängt. Artikel 63 (1): *Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur zulässig, wenn ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat. (2) Der Antrag auf Verfolgung des Bundespräsidenten ist von der zuständigen Behörde beim NATIONALRAT zu stellen, DER beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist.* Wieder hängt das Wohl und Wehe vom Nationalrat ab. Der Kreis schließt sich.

Auf diese Umstände bauten wir unsere – bis auf weiteres nach wie vor gegebene – Annahme auf, dass in Österreich nach der Bundesverfassung wenigstens nicht vom freien, sondern vom imperativen Mandat auszugehen ist, um Artikel 1 der Verfassung auch nur irgendwie noch in der politischen Umsetzung als intakt rechtfertigen zu können.

Zu dem steht leider – ohne jede Infragestellung unsererseits – der Artikel 56 (1) im Widerspruch: *„Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.“* Es fragt sich aber im Licht der obigen Ausführungen, ob dies tatsächlich auch jene Zusicherungen betrifft bzw. betreffen kann, aufgrund dessen die Möglichkeit der Berufsausübung überhaupt erst zustande gekommen ist. Unter Berufung auf den Artikel 1 der Bundesverfassung sind wir eben NICHT davon ausgegangen, denn dies würden wir eben für den entscheidenden und daher aufzulösenden Widerspruch zum eigentlich obersten, grundlegenden Gestaltungsprinzip der österreichischen Staatsform und der aufgrund dessen angewendeten Politik halten.

Zugegebener Maßen deutet natürlich auch der Artikel 57 (1) in die Richtung eines freien Mandats (*Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung.*). Gleichzeitig aber verschärft sich daraus der Widerspruch zum so bedeutsamen Artikel 1 der Verfassung.



Außerdem lautet der Artikel 7 (1) der Bundesverfassung „*ALLE Staatsbürger sind VOR DEM GESETZ GLEICH. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des STANDES, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.*“ Die Betonung liegt auf ALLE Staatsbürger – und wir gehen mit hoffentlich einiger Berechtigung davon aus, dass auch der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Minister, Nationalratsabgeordneten etc. etc. unter dem Begriff zu subsummieren sind. Artikel 56 (1) benennt aber klar und deutlich Vorrechte in der Ausübung eines Berufs. Vorrechte, die für andere Staatsbürger NICHT gelten.

Wäre im zuvor erörterten Kontext daher nicht von einem imperativen Mandat auszugehen, sondern von einem freien, dann würde unseres Erachtens so ein Stand geschaffen worden sein, der genau genommen so unbegrenzte Vorrechte genießt (und das paradoxer Weise gleich in der Bundesverfassung selbst). Ein klassischer Gesetzeskonflikt (in welchem wir uns – in Ermangelung uns zugänglicher Interpretationen - zugunsten des uns staatstragender vorkommenden Artikel 7 entschieden haben).

Wenn nicht sogar durch den oben erläuterten Kontext eine Struktur geschaffen wird, für welche die Bezeichnung „VERDECKTER FEUDALISMUS“ bezüglich Staatsform im Artikel 1 der Bundesverfassung als zutreffender zu überprüfen wäre.

Unter diesem Gesichtspunkt wird nicht nur unsere Annahme bestärkt, es würde für eine Demokratie, in der das Recht vom Volk ausgeht, unter den sonstigen verfassungsrechtlich festgeschriebenen Voraussetzungen ein imperatives Mandat (mit gleichberechtigter gesetzlicher Verantwortung des Mandatars für das eigene Tun und das Einhalten von Zusagen) zur Anwendung kommen müssen, sondern wir behaupten diesbezüglich aus unserem laienhaften Verständnis heraus auch einen Widerspruch zwischen dem besagten Artikel 7 (1) und den zitierten Artikeln 56 (1) und 57 (1) – ebenso zu jenen mit analog zu sehendem Inhalt.

Da wir außerdem in unserem Parteistatut verankert haben, Kandidaten der „Demokratischen Alternative“ hätten sich – bei einer ja freiwilligen grundsätzlichen Entscheidung jeder Person zu diesem Schritt – schon vor der Nominierung zu einem späteren Verzicht auf die Immunität beim Amtsantritt zu verpflichten (eben um dem – für uns sich ergebenden - zweifelsfreien Vorrang des Artikels 7 vor den Artikeln 56 und 57 etc. Genüge zu tun), wäre auch diesbezüglich zu prüfen, ob eine Partei wie unsere, die dem potentiellen Mandatar so etwas abverlangt bzw. auferlegt, dann als verfassungswidrig anzusehen ist.

Die Folgen:

Nach unserer – laienhaften – Ansicht sind die Folgen in beiden Sichtweisen auf die Verfassung weitreichend (eine dritte erkennen wir nicht, lernen aber gerne dazu).

Ist unsere Interpretation bzw. Gewichtung in den von uns ausgemachten Widersprüchen ZUTREFFEND, dann wären unserer Meinung nach die AUFGEZEIGTEN SICH ERGEBENDEN WIDERSPRÜCHE UND MÄNGEL IN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG DRINGEND AUS-



ZURÄUMEN (eine Annahme durch Volksentscheid bietet sich an, denn hier wäre wohl eine Gesamtänderung gegeben). Unserer Meinung nach wäre das von Amts wegen zu veranlassen.

Liegen wir aber mit unserer Annahme, was z.B. die Form des Mandats und die Immunität angeht, FALSCH, dann sind die KONSEQUENZEN AUS unserer bescheidenen Sicht NOCH VIEL WEITREICHENDER:

Einerseits wäre möglicherweise die „Demokratische Alternative“ als verfassungswidrig aufzulösen. Da dann die Konstituierung aus einem laienhaften Irrtum heraus und nach Fehlinterpretation der Verfassung erfolgt ist, würden wir dies bei einer rechtzeitigen Verständigung **bis zu unserer anberaumten nächsten Vorstandssitzung und Generalversammlung am 27.8.2015** auch als freiwilliger Schritt selbst tun bzw. bei entsprechend rechtzeitiger Bekanntgabe der zu ändernden Bestimmungen des Statuts eine auflagenkonforme Abänderung statt der Auflösung in Erwägung ziehen.

Ab einer allfälligen Zulassung der „Demokratischen Alternative“ zur Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl 2015 erhebt sich allerdings die **Frage nach den Konsequenzen**, falls erst danach eine Verfassungswidrigkeit festgestellt werden würde, und bereits vorher eine freiwillige Selbstanzeige samt Bitte um DRINGENDE Überprüfung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit erfolgt ist.

Aber man müsste dann auch zur Kenntnis nehmen, dass eine Partei, die im Grund genommen nur nach bestem Bemühen versucht, die grundlegendsten Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung (Artikel 1, Artikel 7) in einer sauberen Form zur Anwendung zu bringen, als verfassungswidrig einzustufen ist.

Doch auch **die Folgen für die übrigen Parteien und insbesondere auch für die praktische Gestaltung von Wahlen - insbesondere in deren Vorfeld – wären massiv!**

Bleiben wir beim konkreten Beispiel der zuvor zitierten Garantieerklärung durch die FPÖ: Im Fall eines freien Mandats, wie es z.B. durch den Artikel 96 (1) zum Ausdruck kommt (*Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Art. 57 sind sinngemäß anzuwenden*), und wie es z.B. durch den Artikel 108 anscheinend auch auf den Gemeinderat erweitert wird (*Für die Bundeshauptstadt Wien als Land hat der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktion der Landesregierung, der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes, der Magistrat auch die Funktion des Amtes der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Funktion des Landesamtsdirektors.*), wäre **also offensichtlich, dass die besagte Garantie gar nicht gegeben werden kann** – denn die dann ernannten und für die Veränderung zuständigen Abgeordneten genießen das Vorrecht des freien Mandats. Selbiges gilt zum Beispiel auch für den **Notariatsakt der Wiener Oppositionsparteien vor der Landtags- und Gemeinderatswahl 2010** zur Veränderung der Wiener Gemeindewahlordnung. **Der Umstand der notariellen Bestätigung ändert ja bei Anwendung des freien Mandats nichts an der Wirkungslosigkeit punkto Umsetzungssicherheit**. Diese Tatsache müsste den handelnden Personen und politischen Parteien, für welche sie agieren, ja grundsätzlich be-



kannt gewesen sein. Und dieser Annahme ergeht das hier niedergelegte **SCHREIBEN GLEICHZEITIG ALS SACHVERHALTSDARSTELLUNG AN DIE STAATSANWALTSCHAFT ZUR ÜBERPRÜFUNG AUF DAS VORLIEGEN STRAFRECHTLICH RELEVANTER GEGEBENHEITEN**. Denn aus unserer laienhaften Sicht bietet sich hier der Eindruck einer Erschleichung öffentlicher Gelder (Entlohnung der Mandatare, Bezug von Parteienförderung etc.) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen. Ob und unter welchen Strafrechtsparagrafen dies fallen könnte, erschließt sich uns juristischen Laien nicht. Deswegen das Ersuchen um Überprüfung.

Diese Überprüfung ist aber dann **nicht nur für die beiden beispielhaft aufgezeigten Fälle / Sachverhalte** durchzuführen, sondern grundsätzlich **für ALLE Zusicherungen, die den Staatsbürgern im Hinblick auf eine zukünftige Mandatsausübung gegeben werden – auch durch ANDERE Personen und ANDERE Parteien**. Ob da die „Demokratische Alternative“ auch zu belangen ist, bleibt für uns offen, da wir ja nachweislich – und dann offenbar irrtümlicher Weise – von einem imperativen Mandat und daher zwingend umzusetzenden Wahlversprechen ausgegangen sind.

In dem Zusammenhang ist auch auf unsere Ansicht zu verweisen, dass **derartige Zusicherungen ja nicht in Ausübung des Berufs als Mandatar gegeben** werden (selbst wenn man diesen Beruf gerade parallel auch ausübt), sondern als **Kandidat für ein zukünftiges Mandat** (welches davon ja unserer Meinung nach aufgrund des vorausgesetzten Wählerentscheids getrennt zu sehen ist), als **Funktionär einer Partei** (mit aller Voraussicht nach **auch entsprechender Haftung für diese**), als **Privatperson** oder ähnliches mehr. Die für dann später in der Mandatsausübung oder gerade parallel ausgeführte Mandatsausübung geltenden Befreiungen ziehen also hier unseres Erachtens nach nicht. **Nicht die dann in der Berufsausübung getroffenen Entscheidungen wären also u.E. zu ahnden und klagbar, die VOR der Mandatsausübung getätigten Zusicherungen aber schon.**

Was wiederum die Mandatare entsendenden **Parteien in eine prekäre Situation** bringt: Denn sie selbst wären gegebenenfalls **haft- und klagbar**, hätten **selbst aber keinerlei Möglichkeit, die durch anderslautende Entscheidungen Schaden-verursachenden Mandatare zur Verantwortung zu ziehen oder wenigstens zur Räson zu bringen**. Und der potentielle dadurch entstehende Schaden kann gar nicht im Voraus abgeschätzt werden. Was wiederum dazu führen müsste, dass **Parteien aus kaufmännischer Vorsicht heraus gar keine Kandidaten mehr stellen**. Unser de facto auf Parteien basierender politischer Tagesbetrieb müsste eigentlich sofort zum Erliegen kommen.

Die Skurrilität geht u.E. sogar noch eine Stufe weiter: Aus dem oben Ausgeführten rubriziert sich, dass eine sogar wirklich **persönlich ernst gemeinte Absichtserklärung gegebenenfalls zu ahnden oder klagbar** wäre, **der danach erfolgende tatsächliche Wortbruch aber nicht**. Mit welcher Auffassung von Recht das noch konform geht, erschließt sich uns nicht.

Auch hierzu ein praktisches Beispiel: Die (zugegeben „last minute“ vor der anstehenden Wienwahl) eingeleitete Veränderung der Wiener Gemeindewahlordnung zur Einhaltung des bereits zuvor erwähnten Notariatsakts, welche dann durch den Wechsel von Gemeinderat Senol Akkilic zur SPÖ samt meinungsmäßiger Umorientierung zu Fall gebracht wurde. Die übrigen Personen,



welche den Notariatsakt unterfertigt haben, würden für den Meinungsumschwung von Herrn Akkilic quasi mithaften – und die Parteien gegebenenfalls noch dazu.

Genau genommen wäre zu überprüfen, ob unter den oben erläuterten Umständen nicht sogar **jedwede Wahlwerbung, die auf thematischen Zielen beruht, als potentiell irreführend und möglicherweise in betrügerischer Absicht dargeboten zu verbieten** wäre. Was neuerlich eine völlige Konterkarierung unseres gesamten politischen Lebens bedeuten würde.

Aus all diesen Gründen sind wir eben zur völlig laienhaften und juristisch ungebildeten Ansicht gelangt, es würde in Österreich doch ein **imperatives Mandat zur Anwendung kommen** (müssen).

Von den nicht-juristischen und rein politischen Aspekten einmal ganz abgesehen: Zum Beispiel der psychologischen Wirkung auf den Gemütszustand sehr vieler Menschen, die einerseits den Entfall jedweder praktischer politischer Gestaltungsmöglichkeit immer deutlicher begreifen, und die andererseits mit einer zunehmenden Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen konfrontiert sind (Arbeitslosigkeit, Armut, ...).

In diesem Sinn ersuchen wir Sie um Überprüfung der Angelegenheit, möglichst rasche Entscheidung und darauf basierende Nachricht.

Für die Demokratische Alternative

hochachtungsvoll

Gerhard Kuchta e.h.

(Vorsitzender)